

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei „Rechtsanwälte Schmidt Bernhardt Finze“

1. Geltungsbereich

„Diese Mandatsbedingungen gelten für alle, auch künftige Anwaltsverträge zwischen der Kanzlei „Rechtsanwälte Schmidt Bernhardt Finze“ (im Folgenden nur „Kanzlei“ genannt und ihren Auftraggebern (im Folgenden nur Mandanten“ genannt), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Vertragsparteien

(1) Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Mandanten und der Kanzlei; dies gilt auch, wenn der Mandant im Rahmen der Mandatsbeziehung die für die Kanzlei tätigen Anwälte unmittelbar bevollmächtigt.

(2) Der Kanzlei ist es gestattet, sich zur Durchführung des Mandats sachverständiger Berufsträger zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.

3. Aufklärungspflicht des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten, der Kanzlei auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Mandat von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Kanzlei bekannt werden.

4. Mündliche Auskünfte

Hat die Kanzlei die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der für die Kanzlei tätigen Rechtsanwälte sind nur bei folgerichtiger Bestätigung verbindlich.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen (Gutachten und dergl.) an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kanzlei, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe ergibt. Gegenüber Dritten haftet die Kanzlei nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind; in diesem Fall haftet die Kanzlei auch Dritten gegenüber nur nach Maßgabe der Nr. 7.

6. Vergütung

(1) Das Honorar der Kanzlei richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), falls keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

(2) In Straf, Bußgeld- und beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren richten sich die Gebühren grundsätzlich nach dem Zeitaufwand und werden nach Zeitaufwand abgerechnet, soweit nicht explizit eine Vereinbarung eines Pauschalhonorars erfolgt.

(3) Jedenfalls ist die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB geschuldet. Neben dem Honorar hat die Kanzlei Anspruch auf Erstattung der Auslagen sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von deren Zahlung abhängig zu machen.

(5) Das Honorar ist stets mit Rechnungsstellung fällig.

(6) Wird von Dritten Geld für den Mandanten entgegengenommen, ist die Kanzlei berechtigt, dieses zunächst auf die für den Mandanten verauslagten Kosten, sodann auf noch offene eigene Honoraransprüche - auch aus anderen für den Mandanten bearbeiteten Angelegenheiten - zu verrechnen.

(7) Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche an die Kanzlei im Voraus sicherungshalber abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

(8) Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung der Kanzlei ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

7. Haftung und Verjährung

(1) Falls im Einzelfall keine abweichende Regelung besteht, ist die Haftung der Kanzlei und der für die Kanzlei tätigen Rechtsanwälte, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei einem einzelnen Schadensfall gem. § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 1 Mio. € beschränkt.

(2) Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber Dritten begründet sein sollte.

(3) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(4) Die Verjährung des Anspruchs des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Mandatsverhältnis verjährt grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verjährung in jedem Falle spätestens 6 Jahre nach Beendigung des Mandats eintritt. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die Kanzlei und die für sie tätigen Rechtsanwälte und sonstigen Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die Kanzlei ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandanten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(3) Sollte der Mandant wünschen, dass die Kanzlei mit ihm über das Internet per E-Mail korrespondiert und Daten via Internet transferiert, ist gleichwohl allein eine dem Mandanten von der Kanzlei zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung der Arbeitsergebnisse verbindlich. Der Mandant akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Kanzlei deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich der Kanzlei verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Die Kanzlei übernimmt auch keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Computerviren und hieraus resultierende mögliche Schäden.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann, wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinn der §§ 611, 675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Kanzlei nach dem Gesetz oder der individuellen Vereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Gebührentatbeständen bereits mit entsprechendem Auftrag oder schon zu Beginn der Tätigkeit in voller Höhe entstehen.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Die Pflicht zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages oder 6 Monate nach Aufforderung an den Mandanten, die Unterlagen in Empfang zu nehmen.

11. Anzuwendendes Recht/Verbraucherstreitbeilegung

(1) Für das Mandatsverhältnis, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für gegen die Kanzlei gerichtete Ansprüche ist ausschließlich Dresden.

(3) Entsprechend § 36 VSBG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kanzlei „Schmidt Bernhardt Finze“ nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.